

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 03. August 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 7. Mai 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
3. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Altersgemischte Gruppen:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

ab 1. September 2019

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind- familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	128,00	98,00	65,00	22,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	376,00	279,00	190,00	75,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	564,00	419,00	285,00	113,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	128,00	98,00	65,00	22,00
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	246,00	189,00	125,00	42,00
5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	128,00	98,00	65,00	22,00
b) Kinder unter 3 Jahre	256,00	196,00	130,00	44,00

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, den 7. Mai 2019

gez. Hengstler
Bürgermeister